

EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG



Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Inkraftsetzung: 1. Januar 2015
Änderung per 1. Januar 2016



Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom
16. Dezember 1998¹.

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0 – 5% in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² ² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 50% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo der Funktion Liegenschaften Finanzvermögen / Sachgruppe 3430 nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht. ³ ² Werden Renovationsarbeiten vorgenommen, so wird der werterhaltende Teil davon Ende Jahr der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand ausreicht. ⁴
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. ² Es hebt das Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Finanzvermögen vom 13. Juli 2009 sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.
Inkrafttreten der Änderungen per 01.01.2016	Art. 6 Die Änderungen wurden am 20. Juni 2017 durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen und treten mit Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells HRM2 rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft. ⁵

¹ BSIG 170.111

² Änderung per 01.01.2016

³ Änderung per 01.01.2016

⁴ Änderung per 01.01.2016

⁵ Änderung per 01.01.2016



Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2014 hat dieses Reglement beschlossen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SEEBERG

sig. Roland Grütter
Präsident

sig. Beatrix Held
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 31.10. bis 01.12.2014 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 4. Dezember 2014) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 30.10.2014 und Nr. 45 vom 06.11.2014 bekannt.

3365 Grasswil, 24. Oktober 2014

Die Gemeindeverwalterin:

sig. Beatrix Held

Beschluss Gemeindeversammlung – 1. Teilrevision vom 20.06.2017

Die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2017 hat die Änderungen rückwirkend per 1. Januar 2016 genehmigt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SEEBERG

sig. Roland Grütter
Präsident

sig. Marietta Siegenthaler
Sekretärin

Auflagezeugnis – 1. Teilrevision vom 20.06.2017

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 18.05. bis 19.06.2017, 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2017, in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 18. Mai 2017 bekannt.

3365 Grasswil, 20. Juni 2017

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Marietta Siegenthaler